



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 60, 61 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass der Freiheitliche Parlamentsklub als Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „FPÖ-TV“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline>, die Bestimmung des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass der in diesem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf am 13.11.2018 bereitgestellte Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“ eine Diskriminierung einer bestimmten, nach Merkmalen der ethnischen Herkunft und der Religion oder des Glaubens charakterisierten Bevölkerungsgruppe durch eine negative, pauschale Darstellung enthalten und gefördert hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.
3. Dem Freiheitlichen Parlamentsklub wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf dem unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> abrufbaren audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“ durch Verlesung und Texteinblendung als Kanaltrailer mit einer Dauer von mindestens 45 Sekunden an einem Werktag (von Montag bis Freitag) für einen Zeitraum von 24 Stunden in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter Folgendes festgestellt:

In dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf ‚FPÖ-TV‘ wurde am 13.11.2018 ein Beitrag zum Thema ‚E-Card-Missbrauch‘ bereitgestellt, der eine Diskriminierung einer bestimmten, nach Merkmalen der ethnischen Herkunft und der Religion oder des Glaubens charakterisierten Bevölkerungsgruppe durch eine negative, pauschale Darstellung enthielt und förderte. Dadurch wurde das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verletzt.“

4. Der KommAustria sind gemäß § 29 Abs.1 AMD-G unverzüglich Aufzeichnungen der Veröffentlichung nach Spruchpunkt 3. zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens durch die KommAustria

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 iVm BGBl. I Nr. 47/2019, der KommAustria obliegenden Aufgabe der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wurde aufgrund von entsprechenden Wahrnehmungen der Behörde der Freiheitliche Parlamentsklub mit Schreiben vom 21.01.2019 gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, der KommAustria Aufzeichnungen des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „FPÖ-TV“ vom 13.11.2018, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline>, insbesondere des zum Abruf bereitgestellten Beitrags zum Thema „E-Card-Missbrauch“, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 24.01.2019 legte der Freiheitliche Parlamentsklub die entsprechenden Aufzeichnungen mittels „WeTransfer“ vor und bestätigte, dass am 13.11.2018 über den in Rede stehenden Mediendienst einerseits der Beitrag zum Thema „E-Card Missbrauch“ veröffentlicht worden, andererseits an diesem Tag noch die Veranstaltung „*Vortragsabend mit HC Strache & Seyran Ates: Der politische Islam und seine Gefahren für Europa*“ live gestreamt worden sei.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 forderte die KommAustria den Freiheitlichen Parlamentsklub auf, den Bereitstellungszeitpunkt und die Dauer der Abrufbarkeit zu belegen, da diesbezügliche Angaben dem Schreiben vom 24.01.2019 nicht zu entnehmen gewesen seien.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 gab der Freiheitliche Parlamentsklub im Wesentlichen an, dass der Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“ am 13.11.2018 um 10:21 Uhr erstellt und etwa gegen 11:00 Uhr auf dem „YouTube-Kanal ‚FPOETVonline‘“ veröffentlicht worden sei. Der Beitrag sei danach für etwa drei Stunden abrufbar gewesen. Danach sei er gelöscht worden. Der konkrete Upload-Zeitpunkt bzw. die konkrete Bereitstellungszeitdauer könne nicht mittels Serverprotokolle, Logfiles oder ähnlicher Daten nachgewiesen werden, weil YouTube einen Zugriff auf Verlaufsprotokolle dem Mediendienstanbieter nicht zur Verfügung stelle.

Aufgrund der Vermutung einer Verletzung des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G leitete die KommAustria mit Schreiben vom 17.04.2019 ein Rechtsverletzungsverfahren gegen den Freiheitlichen Parlamentsklub ein und räumte diesem eine Frist von drei Wochen zur Stellungnahme ein.

Die KommAustria hielt dem Freiheitlichen Parlamentsklub in diesem Schreiben im Wesentlichen ihre vorläufige Ansicht vor, es sei im verfahrensgegenständlichen Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“ durch eine negative Stereotypisierung vorkommender Personen im Hinblick auf deren ethnische Herkunft sowie deren Religion oder Glauben und durch die pauschalisierende Zuschreibung von bestimmten (negativen) Charaktereigenschaften an diese Gruppen das Diskriminierungsverbot des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G verletzt worden.

1.2. Stellungnahme des Freiheitlichen Parlamentsklubs

Mit Schreiben vom 08.05.2019 nahm der Freiheitliche Parlamentsklub zur vermuteten Rechtsverletzung Stellung und führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Der inkriminierte Beitrag widerspreche keinesfalls den allgemeinen Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation nach § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G, weil es sich lediglich um ein Informationsvideo zum Thema der Einführung von Lichtbildern auf den neuen E-Cards handle und keinesfalls diskriminierende Inhalte enthalte.

Es werde satirisch aufgemacht das Problem des „E-Card-Missbrauches“ dargestellt und bewusst auf das Stilmittel von (minimal animierten) Zeichentrickfiguren zurückgegriffen. Im Rahmen dieser bewusst satirischen Aufmachung seien auch kleine „Ungenauigkeiten“ in Kauf genommen worden, wie dass auf der dargestellten neuen E-Card eine Person mit einer Kopfbedeckung abgebildet sei. Wie bei anderen Ausweisen auch sei es bei den Lichtbildern auf E-Cards nicht erlaubt, Kopfbedeckungen zu tragen, außer wenn diese z.B. aus religiösen Gründen getragen würden. Dies könne etwa bspw. muslimische Frauen betreffen, die ihre Haare mit einem Kopftuch (Hidschab) bedecken, jedoch keinesfalls einen Mann, der einen Fes trage.

Politischer Kontext der Darstellung sei nicht eine Debatte um Migration und behaupteten Sozialmissbrauch durch Migranten und Asylwerber, sondern der Sozialmissbrauch im Zusammenhang mit dem Missbrauch der E-Card durch nicht versicherte Personen im Allgemeinen.

Dies mache auch der Einspieler der Interviews mit der (damaligen) Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Mag. Beate Hartinger-Klein, deutlich. In diesem Einspieler erkläre die (damalige) Bundesministerin ausdrücklich, was durch die Einführung des Lichtbildes auf der E-Card erreicht werden solle:

„Ein Missbrauch soll verhindert werden. Ein Missbrauch, dass jene sich in unser Sozialversicherungssystem schummeln, die einfach keine Sozialversicherung gezahlt haben. Deshalb ist das Foto auf der E-Card von großer Bedeutung.“

Kein Wort sei hingegen zur Debatte um Migration und Sozialmissbrauch durch Migranten und Asylwerber oder bzgl. Missbrauch durch eine bestimmte religiöse Gruppe gefallen. Nach dem Inhalt des Spots solle die Einführung des Lichtbildes auf der E-Card schlicht den Missbrauch des Sozialversicherungssystems durch jede nicht versicherte Person verhindern.

Der Umstand, dass die Protagonisten „Ali“ und „Mustafa“ mit einem Fes bzw. Fez dargestellt würden, habe nichts mit einer Zuordnung dieser Figuren zu einer Ethnie oder Religion zu tun. Der Fes sei vor allem in der Vergangenheit von Personen unterschiedlichster Herkunft getragen worden. Beispielsweise sei er Teil traditionell griechischer Landestracht. Im 19. Jahrhundert habe diese Kopfbedeckung auch in Europa – somit unter Christen – Verbreitung gefunden und würde auch heute von Personen nicht-muslimischen Glaubens getragen. Zudem finde man den Fes auch als militärische Kopfbedeckung. So trage bspw. die italienische Elite-Infanterietruppe der „Bersaglieri“ traditionell den Fes. Eine Zuordnung des Fes zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe sei somit nicht möglich.

Der Fes, den die beiden Protagonisten des Spots tragen würden, solle vielmehr andeuten, dass Personen, die auf den ersten Blick Ähnlichkeiten aufweisen, bisher die E-Cards ohne Lichtbild

leichter missbrauchen konnten. Genauso wäre auch für diese Darstellung die Wahl der Protagonisten als „zwei sich ähnlich schauende Holzfäller mit den Namen Hans und Franz, die beide einen Tiroler Hut tragen“ möglich gewesen.

Die beiden Protagonisten würden sich zudem deshalb so ähnlich sehen, weil im inkriminierten Beitrag eine besonders vereinfachte satirische Darstellungsweise gewählt worden sei, die eine grob unterschiedliche Darstellung nicht möglich mache.

Im inkriminierten Beitrag sei selbst für den Fall, dass in den beiden Protagonisten Personen orientalisch-islamischer Herkunft erkannt werden sollten, eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft nicht möglich. Eine ethnische Gruppe sei eine abgrenzbare soziale Gruppe, der aufgrund ihres intuitiven Selbstverständnisses und Gemeinschaftsgefühls eine Gruppenidentität als Volksgruppe zuerkannt werde. Eine Personengruppe „orientalisch-islamischer“ Herkunft erfülle diese Voraussetzungen nicht, weshalb auch keine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft gegeben sein könne.

Dasselbe gelte für den Vorwurf der Diskriminierung aufgrund von Religion und Glauben, weil der Fes nicht nur von Muslimen getragen werde, sondern auch von vielen Menschen, die anderen Glaubensrichtungen oder gar keinem Glauben anhängen.

Die inkriminierte Veröffentlichung könne auch deshalb nicht als diskriminierend qualifiziert werden, weil die beiden Protagonisten, selbst wenn man sie einer bestimmten Ethnie zuordnen wolle, zeigen, dass nicht alle als Sozialbetrüger bzw. nicht versicherte Personen dargestellt würden. Der Cousin von „Ali“, „Mustafa“, habe im Spot eine E-Card und zahle somit in das Versicherungssystem ein.

In diesem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, „welche – vereinfacht dargestellte – ‚Person‘ man anstelle von ‚Ali‘ hätte nehmen sollen. Wäre bspw. eine Frau, ein ‚Weißer‘, ein Buddhist, ein Arbeitsloser als Protagonist gewählt worden, könnte auch hinsichtlich dieser Gruppen argumentiert werden, es läge eine Diskriminierung und somit ein Gesetzesverstoß vor.“ Eine derartige Gesetzesauslegung sei jedoch insofern denkunmöglich, als sie das verfassungsgesetzlich garantierte Recht auf Äußerungsfreiheit gemäß Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) derart einschränken würde, dass das Thema des „E-Card-Missbrauches“ letztlich überhaupt nicht mehr mittels eines Spots thematisiert werden dürfte.

Aus all diesen Gründen und vor allem aufgrund der eindeutigen Äußerungen im Interview der (damaligen) Bundesministerin werde klar deutlich, dass durch den inkriminierten Beitrag keinesfalls ein kollektiver Charaktervorwurf oder eine kollektive Schuldzuweisung an eine abgrenzbare Personengruppe im Zusammenhang mit „Sozialmissbrauch bei E-Cards“ gemacht werden solle. Vielmehr werde lediglich über das brisante und tatsächlich bestehende Thema des „Sozialmissbrauches bei E-Cards“ sowie die nun folgenden rechtlichen Änderungen informiert.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Freiheitlicher Parlamentsklub und audiovisueller Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“

Der Freiheitliche Parlamentsklub ist ein im „Amtlichen Verzeichnis der MITGLIEDER, AUSSCHÜSSE und KLUBS“ geführter Parlamentsklub mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.06.2014, KOA 1.960/14-418, bestätigt mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 19.02.2016, W194 2009539-1/4E, wurde rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei dem unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> angebotenen Dienst um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 4 AMD-G handelt. Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf war zum Zeitpunkt des Feststellungsbescheides die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ).

Der Freiheitliche Parlamentsklub betreibt (jedenfalls) seit dem 16.06.2016 unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> den mit dem oben genannten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf inhaltsgleichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“, eine Aktualisierung erfolgte zuletzt am 24.01.2019.

Angeboten wurden mehrmals in der Woche auf dem verfahrensgegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“ Video-Beiträge, vorwiegend über das politische Geschehen in Österreich und Europa. Die Beiträge befassten sich mit aktuellen politischen Themen wie Migration, Mindestsicherung, Sport, Europa und Pflege.

Die Aufbereitung der Beiträge erfolgte ähnlich der für das klassische Fernsehen typischen Nachrichteninhalte mit Kommentaren und Interviews und mit dem Logo „FPÖ-TV“. Regelmäßig erschien auch das Magazin „FPÖ-Direkt“, dieses behandelte ebenfalls aktuelle politische Themen. Es fanden sich des Weiteren u.a. Beiträge, in denen die Bilanz der (damaligen) Regierungsvertreter der FPÖ dargestellt wurde, wie etwa Ausschnitte von Pressekonferenzen und von FPÖ-Veranstaltungen.

2.2. Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“

Der verfahrensgegenständliche Beitrag wurde am 13.11.2018 um 10:21 Uhr erstellt und etwa gegen 11:00 Uhr unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> veröffentlicht.

Er beginnt als Animation mit dem Ausschnitt eines Hauses mit der Aufschrift „Zahnarzt“, darüber hinaus findet sich am rechten oberen Bildschirmrand das Logo „FPÖ-TV“.

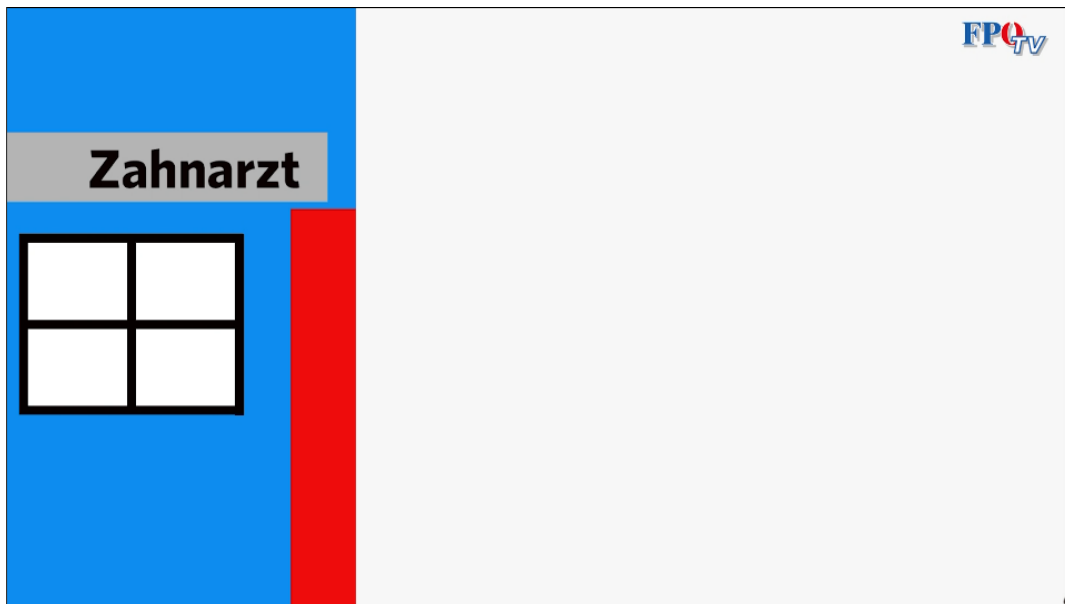


Abbildung 1

Eine männliche Figur, die Schnurrbart und Fes trägt, kommt zu dieser Zahnarztpraxis.

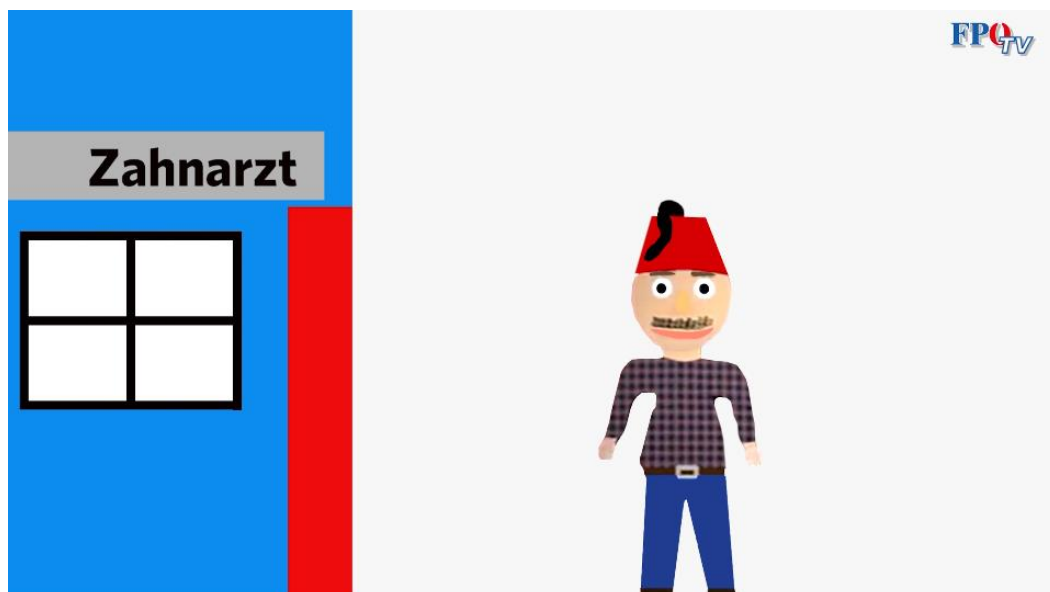


Abbildung 2

Sprecherin:

„Das ist Ali. Ali geht heute zum Zahnarzt um seine Zähne auf Vordermann zu bringen.“

Anschließend folgt ein Szenenwechsel in den Empfangsbereich der Zahnarztpraxis.



Abbildung 3

Im Hintergrund ist ein tiefes Lachen zu hören sowie leise Musikuntermalung. „Ali“ weist der Empfangsdame eine E-Card vor.

Sprecherin:

„Aber Halt!“

Es folgt ein Buzzer-Ton.

Sprecherin:

„Ali hat eine E-Card von Mustafa, denn Ali ist im Gegensatz zu seinem Cousin gar nicht versichert.“

Zeitgleich wird auf die E-Card ohne Foto, auf der der Nachname und die Sozialversicherungsnummer mit einem schwarzen Balken versehen und damit nicht ersichtlich sind, in „Alis“ Hand heran gezoomt. Die E-Card erscheint damit groß im Bild. Sie lautet auf eine Person mit dem Vornamen „Mustafa“.



Abbildung 4

Im darauffolgenden Bild wird „Alis“ Cousin „Mustafa“, der, mit Ausnahme seines Kinnbarts, aussieht wie dieser, in einer Gedankenblase dargestellt. Auch „Mustafa“ trägt einen Fes.



Abbildung 5

Es folgt wieder ein Buzzer-Ton.

Auf dem nächsten Bild wird auf einer der Empfangsdame zugeordneten Sprechblase die oben näher dargestellte, mit Balken versehene E-Card (Abbildung 4) durchgestrichen abgebildet.

Sprecherin:

„Die Praxis akzeptiert die E-Card nicht, denn Dank der FPÖ muss künftig auf jede E-Card ein Foto.“



Abbildung 6

Die Empfangsdame drückt anschließend bildlich (in Form einer Sprechblase mit einer E-Card samt Foto von „Ali“, auf der der Nachname zwar noch immer durchgestrichen, über dem Balken aber der Vorname „Ali“ eingeblendet ist) aus, dass eine mit Foto versehene E-Card erforderlich ist.



Abbildung 7

Es folgt ein Schnitt und wird ein Interview mit Mag. Beate Hartinger-Klein, der (vormaligen) Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, eingespielt.

Mag. Beate Hartinger-Klein:

„Ein Missbrauch soll verhindert werden. Ein Missbrauch, dass jene sich in unser Sozialversicherungssystem schummeln, die einfach keine Sozialversicherung gezahlt haben. Deshalb ist das Foto auf der E-Card von großer Bedeutung.“



Abbildung 8

Es folgt wieder ein Szenenwechsel in die animierte Zahnarztpraxis und zu „Ali“.

Sprecherin:

„Pech gehabt Ali. Es heißt nun, Sozialmissbrauch adé.“

Zeitgleich wird „Ali“, mit gebeugtem Kopf und einer Träne im Auge vor der Empfangsdame stehend, gezeigt.



Abbildung 9

Im nächsten Bild verlässt er mit einer Träne in den Augen und gesenktem Kopf die Zahnarztpraxis.



Abbildung 10

Abschließend wird für zwei Sekunden das Logo der FPÖ eingeblendet.



Abbildung 11

Der Beitrag war danach etwa für drei Stunden auf dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> abrufbar. Danach wurde er gelöscht.

Die Gesamtdauer des Beitrags beträgt ca. 38 Sekunden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Freiheitlichen Parlamentsklub sind der KommAustria amtsbekannt und ergeben sich überdies aus dem „Amtlichen Verzeichnis der MITGLIEDER, AUSSCHÜSSE und KLUBS“,

abrufbar auf der Website des Österreichischen Parlaments unter <https://www.parlament.gv.at/WWER/KLUBS/>.

Die Feststellungen zur Anzeige sowie zu den Inhalten des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf beruhen auf der Anzeige vom 16.06.2016 sowie auf der Einsichtnahme in den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf durch die KommAustria. Die Feststellung zur Aktualisierung beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Bereitstellung und zum Inhalt des inkriminierten Beitrags stützen sich auf die behördliche Einsichtnahme in die vom Freiheitlichen Parlamentsklub übermittelten Aufzeichnungen sowie auf dessen glaubwürdiges Vorbringen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 iVm §§ 61 Abs. 1 und 62 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

4.2. Verletzung von Bestimmungen des AMD-G

4.2.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

2. *audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die
 - a. *der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder*
 - b. *der Unterstützung einer Sache oder einer Idee dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;**
3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

40. *Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*

[...]“

§ 31 Abs. 3 AMD-G lautet:

„Allgemeine Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

§ 31. [...]

(3) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht

- 1. die Menschenwürde verletzen,*
- 2. Diskriminierungen nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung enthalten oder fördern;*
- 3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden;*
- 4. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden;*
- 5. rechtswidrige Praktiken fördern;*
- 6. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden.“*

§§ 60 bis 62 AMD-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 60. *Die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz obliegt der Regulierungsbehörde.*

Beschwerden

§ 61. *(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden [...]*

Feststellung der Rechtsverletzung

§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

[...]

(3) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendiensteanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(4) Die Regulierungsbehörde hat in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.“

4.2.2. Bereitstellung des Beitrags zum Thema „E-Card-Missbrauch“

4.2.2.1. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.06.2014, KOA 1.960/14-418, bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 19.02.2016, W194 2009539-1/4E, wurde rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei dem unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> angebotenen Dienst um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 4 AMD-G handelt. Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf war zum Zeitpunkt des Feststellungsbescheides die FPÖ.

Die Anzeige des inhaltsgleichen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „FPÖ-TV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G erfolgte 2016 durch den Freiheitlichen Parlamentsklub, im Rahmen der bisherigen Aktualisierungen wurden keine Änderungen des verfahrensgegenständlichen Angebotes angezeigt.

Wie im Sachverhalt dargestellt, werden auf dem unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> abrufbaren Angebot „FPÖ-TV“ überwiegend redaktionell bearbeitete, mit Kommentaren und Interviews versehene Beiträge zu aktuellen politischen Themen bereitgestellt. Regelmäßig erscheint dort auch das Magazin „FPÖ-Direkt“. Daneben finden sich auch Beiträge, in denen die Tätigkeit der FPÖ in der (vormaligen) Regierung, bei eigenen Veranstaltungen u.ä. dargestellt wird.

Zusammengefasst geht die KommAustria aufgrund des Angebotes zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung davon aus, dass das unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> abrufbare Angebot „FPÖ-TV“ einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 4 AMD-G dargestellt hat. Dies wurde im Übrigen auch vom Freiheitlichen Parlamentsklub nicht bestritten.

Damit finden die auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anzuwendenden Rechtsvorschriften des AMD-G auf das verfahrensgegenständliche Angebot Anwendung.

4.2.2.2. Vorliegen ideeller Werbung

Gemäß § 2 Z 40 AMD-G liegt ideelle Werbung dann vor, wenn eine Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder einer Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird, erfolgt.

In den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 (611 BgNR XXIV. GP) heißt es zu dieser Bestimmung (Hervorhebung hinzugefügt):

„Die Definition der Werbung (Z 40) wurde aus § 34 Abs. 3 PrTV-G herausgelöst. Für die nunmehr ebenfalls vom Begriff der Werbung erfasste ‚ideelle Werbung‘ (dazu zählt etwa Werbung für eine politische Partei) gelten zwar die qualitativen Anforderungen (insbesondere Erkennbarkeit), nicht aber die quantitativen Beschränkungen des Gesetzes (siehe § 45 Abs. 3 Z 6).“

In diesem Sinne hat auch der Bundeskommunikationssenat (BKS) in seinem Bescheid vom 18.10.2010, GZ 611.919/0005-BKS/2010, festgehalten, dass ein Spot der Arbeiterkammer, der sich gegen die Steuerpläne der damaligen Regierung wendete, als ideelle Werbung anzusehen ist.

Verfahrensgegenständlicher Beitrag bewirbt die Ergreifung von Maßnahmen der (damaligen) Regierung gegen Sozialmissbrauch durch die Einführung eines Fotos auf der E-Card, und schreibt diese dem Einfluss der FPÖ in der damaligen Regierungskonstellation zu. Elemente wie das Herausstreichen der Vorteile der neuen E-Card durch die (damalige) Bundesministerin Mag. Hartinger-Klein sowie der Handlungsstrang des Clips selbst (es wird beispielhaft aufgezeigt, wie und warum der Missbrauch einer E-Card durch die beworbene Maßnahme verhindert wird) erfolgen als typische qualitativ-wertende Äußerungen zur Bewerbung der Leistungen der FPÖ (vgl. etwa die Aussage der Sprecherin: *„Die Praxis akzeptiert die E-Card nicht, denn Dank der FPÖ muss künftig auf jede E-Card ein Foto.“*).

Derartige Spots werden typischerweise v.a. im Umfeld von Wahlen zur Bewerbung von Zielsetzungen bzw. Leistungsnachweisen politischer Parteien eingesetzt. In diesem Kontext besteht daher kein Zweifel, dass es sich auch gegenständlich um ideelle Werbung für eine Sache bzw. Idee handelt.

Zum zweiten Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 2 Z 40 AMD-G, dem der Entgeltlichkeit, ist auszuführen, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114) auf einen objektiven Maßstab abzielt. Das bedeutet, dass es nicht auf die konkrete Vereinbarung zwischen den Parteien ankommt, sondern darauf, ob nach dem Verkehrsgebrauch für eine solche Leistung üblicherweise ein Entgelt geleistet wird (vgl. dazu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 457). Dies ist auch bei politischer Werbung als regelmäßig der Fall anzunehmen.

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem am 13.11.2018 auf dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“ bereitgestellten Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“ um Imageförderung zugunsten der FPÖ und damit um ideelle Werbung iSd § 2 Z 40 AMD-G handelt. Dieser Rechtsauffassung wurde auch durch den Freiheitlichen Parlamentsklub nicht entgegengetreten.

4.2.2.3. Verstoß gegen § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G

Vorauszuschicken ist, dass der Oberbegriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation gemäß § 2 Z 2 AMD-G sämtliche explizit im AMD-G definierten Unterformen, wie das Sponsoring, die Produktplatzierung und die Werbung umfasst. Damit finden die allgemeinen Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation in allen audiovisuellen Mediendiensten, also auch audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, gemäß §§ 31ff AMD-G auf alle genannten Erscheinungsarten Anwendung (vgl. dazu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 433 und 555).

Ideelle Werbung stellt gemäß § 2 Z 40 AMD-G einen Unterfall von Werbung dar, daher kommen auch bei dieser die allgemeinen Regeln über audiovisuelle kommerzielle Kommunikation gemäß §§ 31ff AMD-G zum Tragen.

§ 31 AMD-G normiert allgemeine Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, Abs. 3 leg. cit. unter anderem Grundsätze ethischer Natur, wie etwa den Schutz der Menschenwürde oder das Verbot von Diskriminierung von gewissen, nach Merkmalen definierten Bevölkerungsgruppen.

§ 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G enthält demgemäß ein Verbot, im Rahmen audiovisueller kommerzieller Kommunikation Diskriminierungen nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung vorzunehmen bzw. zu fördern. Diese Bestimmung entspricht der Umsetzung einer in Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (AVMD-RL) normierten gemeinschaftsrechtlichen Mindestanforderung an die Mitgliedstaaten. Dieses Verbot zieht sich auch durch die gesamte Rundfunkgesetzgebung, wie etwa gegenständlich durch das AMD-G, das ORF-G (§ 13 Abs. 3 Z 2 ORF-G) oder das PrR-G (§ 16 Abs. 4 PrR-G).

Generell bezeichnet der Begriff Diskriminierung die Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen nach Maßgabe bestimmter Wertvorstellungen (<https://de.wikipedia.org/wiki/Diskriminierung>).

Der Duden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Diskriminierungsverbot>) definiert Diskriminierungsverbot als „*durch Gesetz oder Vertrag festgelegte Bestimmung, die eine Benachteiligung von Personen[gruppen] aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Parteizugehörigkeit o. Ä. verbietet.*“

Die KommAustria äußerte in ihrem Einleitungsschreiben zu gegenständlichem Rechtsverletzungsverfahren den Verdacht, dass aufgrund der negativen Stereotypisierung von Personen islamisch-orientalischer Herkunft allenfalls zwei Diskriminierungstatbestände gemäß § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G, nämlich eine allfällige Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und aufgrund der Religion oder des Glaubens, verwirklicht worden seien.

Zum Begriff der ethnischen Herkunft kann auf die Judikatur des EuGH zurückgegriffen werden. Danach beruht der Begriff der ethnischen Herkunft auf dem Gedanken, dass gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturellen und traditionellen Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind (EuGH vom 16.

Juli 2015, *CHEZ Razpredelenie Bulgaria*, C-83/14, Rn 46). Die Begriffsdefinition des EuGH hinsichtlich der ethnischen Herkunft bezeichnet demnach nicht nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation bzw. einem einheitlichen Sprachraum, sondern auch die traditionelle Herkunft, die Religion sowie die Lebensumgebung bestimmter Personengruppen.

Die Erläuterungen (RV 307 BlgNR 22. GP, 15) zu §§ 11 und 12 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr. 40/2017, halten zum Begriff der Religion Folgendes fest: „[...] *Der Begriff ‚Religion‘ ist nicht auf Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften beschränkt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für eine Religion zumindest ein Bekenntnis, Vorgaben für die Lebensweise und ein Kult vorhanden sein müssen. Religion umfasst jedes religiöse, konfessionelle Bekenntnis, die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft. Brockhaus - die Enzyklopädie definiert Religion formal als ein (Glaubens-)System, das in Lehre Praxis und Gemeinschaftsformen die letzten (Sinn-)Fragen menschlicher Gesellschaft und Individuen aufgreift und zu beantworten sucht. [...] Auch das Tragen von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken (z.B. Turbane) fällt in den Schutzbereich, da aus den Kleidungsstücken eine bestimmte Religionszugehörigkeit der Träger/innen abgeleitet bzw. diese als Ausdruck einer bestimmten Religion aufgefasst werden. [...]*“

Vor dem Hintergrund dieses weiten Begriffsverständnisses bedeutet dies, dass – wie im Folgenden dargestellt – gegenständlich der von § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G angestrebte Schutzzweck der Norm hinsichtlich der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft und von Religion und Glauben tangiert wurde:

Im gegenständlichen Beitrag versucht sich der Protagonist „Ali“ durch Nutzung der E-Card seines Cousins „Mustafa“ Leistungen aus der Sozialversicherung, nämlich eine Behandlung durch einen Zahnarzt, zu erschleichen. Er scheitert jedoch bei seinem Vorhaben.

Wie aus dem Sachverhalt ersichtlich, ist „Ali“ im gegenständlichen Beitrag mit einem Fes, einer (vorwiegend) in islamischen Ländern getragenen Kopfbedeckung, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts landläufig Rückwärtsgewandtheit und Fortschrittsverweigerung verkörpert, bekleidet. Als solcher wurde der Fes beispielsweise von den Präsidenten Atatürk und Nasser im Rahmen ihrer Bemühungen, aus der Türkei und Ägypten säkulare und moderne Staaten zu machen, verboten (vgl. dazu etwa [https://de.wikipedia.org/wiki/Fes_\(Kopfbedeckung\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fes_(Kopfbedeckung)) oder <https://derstandard.at/2000041145826/Egalitaeres-Ding-mit-Quaste-Symbol-des-Islam>).

Die Namen „Ali“ und „Mustafa“ zählen zu den beliebtesten Vornamen in islamischen Ländern (<https://www.vorname.com/muslimische-vornamen.html>).

Der Fes als typisch orientalisches Kleidungsstück sowie die beiden Vornamen „Ali“ und „Mustafa“ lassen den Durchschnittsbetrachter unmissverständlich auf eine fremdländische, genauer eine orientalisches-islamische Herkunft dieser beiden Proponenten schließen. Zudem sehen sich „Ali“ und „Mustafa“ sehr ähnlich, wodurch offensichtlich die Absicht verfolgt wurde, diese Personengruppe in Bausch und Bogen als typischerweise Sozialmissbrauch begehend darzustellen.

Der Freiheitliche Parlamentsklub brachte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen vor, dass der inkriminierte Beitrag keinesfalls den allgemeinen Anforderungen an die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation nach § 31 Abs.3 Z 2 AMD-G widerspreche, weil es sich lediglich um ein Informationsvideo zum Thema der Einführung von Lichtbildern auf den neuen E-Cards handle und

keinesfalls diskriminierende Inhalte enthalte. Es werde satirisch aufgemacht das Problem des „E-Card-Missbrauches“ dargestellt und bewusst auf das Stilmittel von (minimal animierten) Zeichentrickfiguren zurückgegriffen.

Politischer Kontext der Darstellung sei nicht eine Debatte um Migration und behaupteten Sozialmissbrauch durch Migranten und Asylwerber, sondern der Sozialmissbrauch im Zusammenhang mit dem „E-Card-Missbrauch“ durch nicht versicherte Personen im Allgemeinen gewesen. Inhalt des Spots sei also schlicht die Einführung des Lichtbildes auf der E-Card, die den Missbrauch des Sozialversicherungssystems durch jede nicht versicherte Person verhindern solle.

Der Umstand, dass die Protagonisten „Ali“ und „Mustafa“ mit einem Fes dargestellt würden, habe nichts mit einer Zuordnung dieser Figuren zu einer Ethnie oder Religion zu tun. Der Fes sei vor allem in der Vergangenheit von Personen unterschiedlichster Herkunft getragen worden. Eine Zuordnung des Fes zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe sei somit nicht möglich. Der Fes, den die beiden Protagonisten des Spots tragen, solle vielmehr andeuten, dass Personen, die auf den ersten Blick Ähnlichkeiten aufweisen, bisher die E-Cards ohne Lichtbild leichter missbrauchen konnten. Genauso wäre auch für diese Darstellung die Wahl der Protagonisten als *„zwei sich ähnlich schauende Holzfäller mit den Namen Hans und Franz, die beide einen Tiroler Hut tragen“*, möglich gewesen.

Das Vorbringen des Freiheitlichen Parlamentsklubs ist nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich einer Verletzung des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G durch den verfahrensgegenständlichen Beitrag zu entkräften.

Dies aus den folgenden Erwägungen:

Der Freiheitliche Parlamentsklub bringt vor, es werde satirisch aufgemacht das Problem des E-Card-Missbrauches dargestellt und sei bewusst auf das Stilmittel von (minimal animierten) Zeichentrickfiguren zurückgegriffen worden. Dieser Analyse ist grundsätzlich zuzustimmen, muss nur der Vollständigkeit halber um die für die Gestaltung des Beitrags bedeutsame Auswahl der stereotypisierten Proponenten, wie oben darstellt, ergänzt werden.

Laut Duden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Satire>) ist unter Satire eine Kunstgattung (Literatur, Karikatur, Film) zu verstehen, die durch Übertreibung, Ironie und (beißenden) Spott an Personen oder Ereignissen Kritik übt, sie der Lächerlichkeit preisgibt, Zustände anprangert, mit scharfem Witz geißelt. Das bedeutet zusammengefasst, Satire bezieht sich auf einen (vermeintlichen) Tatsachekern.

Das bedeutet aber auch, dass für die Ausgestaltung des verfahrensgegenständlichen Beitrags die Personen eben nicht beliebig gewählt wurden. Selbst wenn man hier eine satirische Zuspitzung annehmen wollte, würde als Tatsachekern transportiert werden, dass Menschen wie die männlichen Protagonisten im Beitrag, denen – wie dargestellt – stereotyp Attribute von Menschen orientalisch-islamischer Herkunft zugeschrieben wurden, Sozialmissbrauch begehen. Dabei wird aus Sicht des durchschnittlichen Zuschauers – wie von der Behörde schon bei der Verfahrenseinleitung ausgeführt – die Absicht verfolgt, die Debatte um „Sozialmissbrauch bei E-Cards“ in den Kontext der Migration zu stellen, und nicht den Sozialmissbrauch bei E-Cards schlechthin zu thematisieren.

Soweit vom Freiheitlichen Parlamentsklub vorgebracht wird, dass auch ein Tiroler Trachtenpärchen mit den Namen Hans und Franz oder ein sogenannter (und nicht näher definierter) „Weißer“ als Protagonisten genommen werden hätten können, ist dem entgegenzuhalten, dass Maßstab der Prüfung der tatsächlich bereitgestellte Beitrag ist und eben nicht diese genannten hypothetischen Protagonisten gewählt wurden.

Wenn nun der Freiheitliche Parlamentsklub weiter vorbringt, die inkriminierte Veröffentlichung könne auch deshalb nicht als diskriminierend qualifiziert werden, weil die beiden Protagonisten, selbst wenn man sie einer bestimmten Ethnie zuordnen wolle, zeigen, dass nicht alle als Sozialbetrüger bzw. nicht versicherte Personen dargestellt würden, da „Mustafa“ im Spot eine E-Card habe und somit in das Versicherungssystem einzahle, ist dem zu entgegnen, dass – ebenso auch aus Sicht des durchschnittlichen Zuschauers – ganz im Gegenteil der Eindruck entsteht, dass „Mustafa“ ebenso am Sozialmissbrauch beteiligt ist wie „Ali“, da er diesem den Zugang zu seiner E-Card verschafft hat.

Der durch die beschriebenen Merkmale (Fes, Namen, Ähnlichkeit) charakterisierten Gruppe – Personen ausländischer, genauer orientalisch-islamischer Herkunft – wurde auf diese Weise im verfahrensgegenständlichen Beitrag individuelles Fehlverhalten pauschal zugeschrieben und diese durch die Darstellung bestimmter Stereotypen kollektiv charakterlich fragwürdigen und sogar strafrechtlich relevanten Verhaltens bezichtigt.

Anzufügen ist letzten Endes, dass der Beitrag sich auch herabwürdigender bzw. der Lächerlichkeit preisgebender Ausdrucksweisen und Darstellungen bedient (vgl. dazu im Einzelnen Punkt 2.2). Zu nennen wären hier der Ausdruck „schummeln“ im Zitat der (vormaligen) Bundesministerin, sowie der gesenkte Kopf von „Ali“, der mit einer Träne im Auge die Praxis verlässt, nachdem er bei seinem Versuch, die Zahnbehandlung durch Vorweisen der E-Card seines Cousins „Mustafa“ in Anspruch zu nehmen, höhnisch gelacht hat. Dazu kommt die Bezeichnung der handelnden erwachsenen Personen lediglich per Vornamen, selbst auf der neuen E-Card findet sich nur der Vorname von „Ali“, der Nachname ist (im Sinne der oben geschilderten Pauschalisierung und Beliebigkeit) durchgestrichen.

Zusammenfassend schaffen und fördern die oben angeführten Elemente des Beitrags, nämlich negative Stereotypisierung im Hinblick auf ethnische Herkunft und Religion oder Glauben sowie die pauschalisierende Zuschreibung von bestimmten (negativen) Charaktereigenschaften an die genannten Gruppen und deren herabwürdigende Darstellung den Eindruck des durchschnittlichen Zusehers, dass ein Missbrauch von E-Cards und damit einer Sozialleistung lediglich oder jedenfalls vornehmlich von *einer bestimmten Menschengruppe* begangen wird.

Zu bestreiten ist auch die Auffassung des Freiheitliche Parlamentsklubs, die Sichtweise der Behörde führe dazu, dass ihre Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK eingeschränkt würde. Art. 10 Abs. 2 EMRK normiert nämlich einen Gesetzesvorbehalt, u.a. dann, wenn die Rechte Dritter beeinträchtigt werden. In diesem Sinne hat der Gesetzgeber im Wege des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G diese Rechte im Wege eines Diskriminierungsverbots konkretisiert und stellt die Feststellung einer diesbezüglichen Rechtsverletzung einen berechtigten Eingriff in diese Rechtsposition dar.

Die KommAustria geht daher zusammengefasst davon aus, dass verfahrensgegenständlicher Beitrag durch die negative, pauschale Darstellung einer bestimmten, nach Merkmalen der

ethnischen Herkunft und der Religion oder des Glaubens charakterisierten Bevölkerungsgruppe die Bestimmung des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G verletzt hat.

4.2.2.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Beim Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Rechtsverletzung ist der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt, als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben wird. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 (Aufreizen zu Hass) oder § 42 Abs. 1 (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Wesentliches Gebot ist für die Behörde im Rahmen der Beurteilung, ob es sich bei der vorliegenden Verletzung um eine schwerwiegende Rechtsverletzung gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, unter Berücksichtigung der Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne des Art. 10 EMRK und des Zwecks der Sendung, eine Einzelfallbetrachtung anzustellen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Die KommAustria hat keinen Zweifel, dass die Regelung des § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G das gleiche Schutzziel wie § 30 Abs. 2 AMD-G verfolgt und der Gesetzgeber einer Verletzung von § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G einen vergleichbaren Unwertgehalt zumisst wie einer Verletzung von § 30 Abs. 2 AMD-G, sodass auch eine Verletzung nach § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G grundsätzlich als schwerwiegend anzusehen ist. Der vorliegende Beitrag stellt geradezu einen typischen Fall eines von der Bestimmung verpönten Inhalts dar und es sind auch keine Umstände im konkreten Fall eingetreten, die ausnahmsweise die Beurteilung des gegenständlichen Beitrags als nicht schwerwiegende Verletzung des AMD-G erlauben würden. Auch der Umstand, dass der Beitrag – offenbar auch aufgrund der starken negativen medialen Rezeption – nach kurzer Zeit wieder aus dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf entfernt wurde, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Gerade diese starke öffentliche Wirkung des Beitrags zeigt, dass schon die kurze Veröffentlichungsdauer ausgereicht hat, den von § 31 Abs. 3 Z 2 AMD-G verpönten Effekt zu erzielen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 32 Abs. 2 AMD-G um eine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

4.2.2.5. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung nach Abs. 3 leg. cit ist jedenfalls bei der Feststellung einer Rechtsverletzung durch den Mediendienstanbieter als Medium erforderlich. Dies betrifft vor allem Fälle gesetzwidriger Programminhalte (inklusive Werbung). Der VfGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VfGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der

Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f).

Es war daher die Veröffentlichung im gleichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 3.)

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/19-197“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Freiheitlicher Parlamentsklub, p.A. Dr. Niki Haas, Bernardgasse 32, 1070 Wien, **amtssigniert per RSb**